

4. Die Berechnungsformeln der Anlage 2 erhalten folgende Fassung:

„Formel 1 (Vorausbetrag für Grundpreistarife, soweit sie Bürger betreffen)

$$B_T = \frac{G}{12}(n-1)$$

Formel 2 (Vorausbetrag für Abnehmer, die nicht Bürger sind, mit Mengen- oder Grundpreistarifen)

$$B_T = \frac{R}{12}(n-1)$$

Legende: B_T = Vorausbetrag
 G = Jahresgrundpreissumme
 R = Jahresrechnungsbetrag
 n = Inkassozeitraum in Monaten“

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1980

**Der Minister
für Kohle und Energie**
 I. V.: Dr. Kratzke
 Staatssekretär

Anordnung Nr. 38¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1980

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Juni 1980 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 75. Todestages von Adolph von Menzel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Adolph von Menzel, umgeben von der Umschrift „1815 • ADOLPH VON MENZEL • 1905“.
- b) Rückseite
Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK • 1980 5 MARK“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK Hs 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK Hs“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1980 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1980

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
 Kaminsky

¹ i Anordnung Nr. 37 vom 19. Februar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 71)

Anordnung über die Abführung von Handelsspannen-, und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe

vom 4. Juni 1980

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG),
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP),
- private Großhandelsbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt),

die nach den Rechtsvorschriften oder aufgrund gesonderter Entscheidungen des zuständigen Preisorgans ihre Handelsware zu neuen Preisen (Preisstand der ab 1. Januar 1976 durchgeführten planmäßigen Industriepreisänderungen) beziehen.

§ 2

Liefern die Betriebe Handelsware an Abnehmer, für die nach den Rechtsvorschriften die neuen Preise und Handelsspannen gelten, haben sie die Differenz zwischen der neuen und der bisher geltenden Handelsspanne an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 3

(1) Die Höhe der Handelsspannendifferenz ergibt sich aus dem bisherigen und dem neuen Handelsspannenvolumen und ist von den Betrieben wie folgt zu errechnen:

Handelsspannenvolumen des letzten abgeschlossenen Halbjahres

entsprechend dem Umsatz zu neuen Preisen

/. Handelsspannenvolumen entsprechend dem Umsatz zu bisherigen Preisen * 2 3 4 5

= Handelsspannendifferenz.

Der Jahresbetrag der Handelsspannendifferenz kann mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Umrechnung der Auswirkungen eines Viertel- bzw. Halbjahres ermittelt werden.

(2) Die Handelsspannendifferenz gemäß Abs. 1 ist zu vermindern um die

- nachgewiesenen höheren Kreditzinsen, die sich aufgrund der Industriepreisänderungen aus zusätzlichen Umlaufmittelkrediten ergeben;
- aus der wertmäßigen Erhöhung der Bestände sich ergebende Produktionsfondssteuer bzw. die aus der Preisveränderung sich ergebende Umsatzsteuererhöhung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag wird ins Verhältnis zu den Gesamterlösen gesetzt. Mit diesem Satz sind die abzuführenden Handelsspannendifferenzbeträge auf der Grundlage der Erlöse des jeweiligen Monats zu ermitteln.

(4) Sind die Minderungen nach Abs. 2 höher, als die Handelsspannendifferenz nach Abs. 1, wird der ermittelte Differenzbetrag den Betrieben auf Antrag zugeführt.

(5) Der für das jeweilige Jahr maßgebende Satz der abzuführenden bzw. zuzuführenden Handelsspannendifferenz ist neu festzulegen, wenn sich die Grundlagen für die Errechnung, z. B. durch eine andere Struktur des Warensortiments, verändert haben.